

Informationen zur Datenverarbeitungen gem. §§ 15, 16, Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie gerne wie folgt über die Verarbeitung Ihrer Daten in Bezug auf die Corona-Testpflicht an Schulen.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit Ihrer Bereitschaft den Corona-Test als Mitglied der Schulgemeinde (Schullandschaft) durchzuführen.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gymnasium Johanneum
Michael Bertels
Loburg 15
48346 Ostbevern

Kontakt Daten der Datenschutzbeauftragten

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Fachstelle 105 Datenschutz
Datenschutzbeauftragter Bistum Münster
Domplatz 27
48143 Münster
Fon 0251 495–17055
datenschutz-bistum@bistum-muenster.de

Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

Ihre Daten verarbeiten wir mit dem Zweck der Corona-Testpflicht an Schulen nachzukommen auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 7. Januar 2021, in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 6 (1), a) des KDG – Gesetz über den kirchlichen Datenschutz.

1. Empfänger oder Kategorien von Empfängern denen die Daten mitgeteilt werden

Die Daten der getesteten Person werden im Anschluss an den durchgeführten Corona-Test auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 7. Januar 2021, in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung und dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen falls erforderlich an das zuständige Gesundheitsamt mitgeteilt.

Liegt uns eine ausdrückliche Zustimmung zur zusätzlichen Weitergabe vor, oder eine Weitergabe ist aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften oder zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich, kommen wir diesem nach. In diesem Fall werden Sie darüber informiert, sofern sie nicht bereits Kenntnis darüber haben.

2. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ein Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Staaten außerhalb der EU bzw. an ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist nicht geplant.

3. Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten

Grundsätzlich löschen wir die Daten, wenn der Zweck für den die Daten erhoben wurden entfallen ist, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen. Ist eine Löschung nicht möglich (z. B. bei Daten die in einem elektronischen Archivsystem gespeichert sind), werden diese für eine weitere Verarbeitung gesperrt. Die Aufbewahrungsdauer bzw. die Löschfristen von Ihren Daten hängt von der Datenart ab. Eine genaue Auflistung der von uns verarbeiteten Datenkategorien und Datenarten führen wir in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. § 31 KDG, das wir Betroffenen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

4. Beschwerde- und Beratungsrecht beim Datenschutzbeauftragten

Jeder Betroffene hat nach § 38 KDG das Recht, sich beim Datenschutzbeauftragten (siehe oben) zu beschweren und/oder sich beraten zu lassen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet.

5. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht die Datenschutzaufsichtsbehörde anzurufen und dort Informationen über Ihre Rechte zu erfahren. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde Anlaufstelle für Beschwerden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Katholisches Datenschutzzentrum – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Brackeler Hellweg 144

44309 Dortmund

Telefon: [0231 138985-0](tel:02311389850)

E-Mail: info@kdsz.de

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung Ihrer Anfrage/Ihres Anliegen sind Sie verpflichtet personenbezogene Daten in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie es für die Bearbeitung notwendig ist.

7. Pflichterfüllung

Diese Corona-Test-Verpflichtung ergibt sich aus der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 7. Januar 2021 in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung.

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen kann die Schule/Einrichtung ihrer pädagogischen Betreuung nicht nachkommen.